

Vernehmlassungantwort
zum Entwurf des
Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)
der
Swiss Internet User Group (SIUG)
<http://www.siug.ch/>
Dezember 2001

Allgemein

Die Swiss Internet User Group begrüsst den vorgeschlagenen Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

Erhöhte Transparenz

Im speziellen unterstützt die SIUG die Verbesserungen zur Erhöhung der Transparenz, namentlich Art. 4 Abs. 4 und 5, sowie Art. 7a. Mit der zunehmenden Verbreitung und Nutzung des Internets und anderer Datennetze können Datenflüsse und somit auch verschiedenste Datenbeschaffungen immer undurchsichtiger werden. Beispielsweise ist es möglich, dass durch moderne Programme für den Benutzer unbemerkt Daten gesammelt werden können. Dies kann einerseits durch Kommunikationsprogramme geschehen, die verschiedene Funktionalitäten miteinander vereinigen. Darunter fallen unter anderem Web-Browser (Programme, die zum darstellen und interagieren mit Inhalten des "World Wide Web" benutzt werden) und E-Mail-Programme (die zum bearbeiten von elektronischer Post gebraucht werden). Diese Programme sind oft mit automatisierten Methoden (z.B. "Script-Sprachen") erweitert und können teilweise für den Benutzer nicht erkennbare Aktionen ausführen. Diese Aktionen können harmloser Natur sein, sie können aber auch im Namen des Benutzers personalisierte Web-Seiten aufrufen, E-Mails verschicken oder auf anderen Wegen persönliche Informationen an Dritte übertragen. Andererseits können Daten auch durch ansonsten unkritische kommerzielle Programme an den Verkäufer oder Hersteller zurückgeschickt werden. Diese Daten sind teilweise notwendig zur Authorisierung eines Programms (z.B. Lizenz-Nummern), sind teilweise aber nicht für den Betrieb des Programmes notwendig und werden "auf Vorrat" gesammelt.

Die SIUG unterstützt deshalb die neuen Artikel, mit denen sowohl die Datenbeschaffung als auch der Zweck einer Datenbearbeitung erkennbar sein muss.

Es wird sich zeigen müssen, wie Art. 7a angewendet werden wird. Nach Meinung der SIUG sollte mit der Anwendung ein automatisches Beschaffen und insbesondere Bearbeiten von besonders schützenswerten Daten verunmöglicht werden, auch wenn diese Daten bereits unabhängig voneinander veröffentlicht worden sind. So sollten beispielsweise schützenswerte Daten von Diskussionsforen, die an sich bereits öffentlich sind und durchaus die Kriterien von Art. 3 Bst. c erfüllen, nicht mittels Programmen automatisch beschafft und mit anderen schützenswerten Daten wie Adressen (sowohl postalisch als auch elektronisch) oder beruflichen, gewerkschaftlichen und sozialen Tätigkeiten kombiniert und automatisiert ausgewertet bzw.

zu Persönlichkeitsprofilen verarbeitet werden dürfen. Andererseits darf durch den Artikel das bloße indexieren und Speichern solcher Daten ohne eine weitergehende Bearbeitung, wie es beispielsweise von Suchmaschinen im Internet gemacht wird, nicht verunmöglicht werden (Suchmaschinen, sog. "search engines", suchen automatisiert das Internet ab und erstellen von allen öffentlich zugänglichen (verlinkten) Seiten Indexe, die das finden von öffentlichen Informationen erleichtern).

Swiss Internet User Group (SIUG)
Zürich, den 14. Dezember 2001